

SCHULORDNUNG

1. Trägerschaft

Die Musikschule ist eine Institution der Gemeinde Wettingen. Sie untersteht dem Gemeinderat und der Schulpflege. Grundlage für diese Schulordnung ist das durch den Einwohnerrat am 16.11.2017 genehmigte Reglement.

2. Ziele der Musikschule Wettingen

Die Musikschule bezweckt, die Freude an der Musik zu wecken und zu vertiefen, instrumentale und musikalische Fähigkeiten zu entfalten und das allgemeine Musikverständnis zu erweitern.

3. Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit inkl. Kindergarten sowie an sich in Ausbildung Befindende bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Erwachsene nach dem 20. Altersjahr können zu kostendeckenden Tarifen zum Angebot zugelassen werden. Das Unterrichtsangebot ist in Broschüren und auf der Homepage publiziert.

4. Organisation des Unterrichts

Der Unterricht wird in der Regel in wöchentlichen Lektionen als Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht erteilt. Es können mehrere Fächer/Angebote belegt werden. Bei entsprechender Eignung kann über die Lehrperson zuhanden der Schulleitung Begabungsförderung beantragt werden.

Die Schülerzuteilung erfolgt durch die Schulleitung, Wünsche zur Lehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Stundenplan wird in Absprache zwischen Lehrperson, Schülerinnen/Schüler (nachfolgend Schüler genannt) und Eltern erstellt. Der Unterricht beginnt je nach Anmeldetermin mit dem ersten oder zweiten Schulsemester. In der Regel findet der Unterricht in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen statt.

5. Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen zum Unterrichtsgeschehen und zu Veranstaltungen kann die Musikschule Wettingen nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten in musikschuleeigenen und öffentlichen Online- und Printmedien für Berichterstattung und Eigenwerbung verwenden. Die Musikschule sichert zu, dass keine Bild- und Tonaufnahmen publiziert werden, gegen deren Verwendung sich Betroffene ausgesprochen haben bzw. sich deren Publikation nachteilig gegen sie auswirken kann.

6. Anmeldung – Ummeldung – Abmeldung

An-, Um- und Abmeldung müssen termingerecht schriftlich mittels Meldeformular der Musikschule und mit Originalunterschrift der Erziehungsberechtigten erfolgen. Es werden nur Formulare der Musikschule akzeptiert. Meldeformulare können in der Musikschule „Haus Weiheracker“, über die Musikschullehrperson oder auf der Homepage der Musikschule bezogen werden.

Letzte Meldetermine für An-, Um- und Abmeldung sind:

Auf Beginn oder Ende Schuljahr: **bis 1. April**

Auf Beginn 2. Schulsemester oder Ende 1. Schulsemester: **bis 1. Dezember**

6.1 Anmeldung

Mit der Anmeldung anerkennt die/der Unterzeichnende die Schulordnung der Musikschule Wettingen. Die Anmeldung ist verbindlich, verpflichtet zum Besuch des Unterrichts, zur Bezahlung des Schulgeldes und bleibt so lange bestehen, bis eine termingerechte Abmeldung erfolgt. Verspätete Anmeldungen werden nur nach Möglichkeit berücksichtigt oder können auf Wunsch in die Warteliste aufgenommen werden.

6.2 Ummeldung

Änderungen betreffend Lektionsdauer, Instrumentenwechsel und Wechsel der Lehrperson sind nur auf Beginn eines Semesters unter Einhaltung der Meldetermine möglich.

6.3 Abmeldung

Eine Abmeldung ist nur auf Ende eines Semesters unter Einhaltung der Meldetermine möglich. Bei Unterrichtsabbruch während eines Semesters ist das Schulgeld für das laufende Semester zu bezahlen. Bei Abmeldung nach Ablauf der Meldetermine ist das Schulgeld des Folgesemesters zu bezahlen.

Auf ausserterminliche Abmeldungen/Austritte mit Erlass des Schulgeldes wird nur in zwingenden Ausnahmefällen eingegangen. Diese müssen mit schriftlichem Gesuch zuhanden der Musikschulleitung beantragt werden.

7. Absenzen / Urlaub

Kurzfristige Absenzen sind der Lehrperson so früh wie möglich zu melden. Abwesenheiten von einem Monat und mehr sind der Musikschule vorzeitig zu melden und ggf. zu belegen (siehe § 15).

7.1 Schüler

Absenzenmeldungen erfolgen in der Regel durch die Eltern. Bei Schülermeldungen kann die Lehrperson die Bestätigung der Eltern einholen/verlangen. Geburtstagspartys, Einkäufe, fakultative Sportanlässe und dergleichen gelten nicht als Entschuldigungsgrund. Für die Papier-sammlung können Schüler bei frühzeitiger Meldung an die Klassenlehrperson durch diese für den Musikschulunterricht freigestellt werden.

7.2 Lehrpersonen

Kann der Unterricht nicht erteilt werden, informiert die Lehrperson betroffene Eltern/Schüler. Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrperson ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt. Bei längeren Absenzen setzt die Schulleitung nach Möglichkeit eine Stellvertretung ein.

8. Schulbesuche

Unterrichtsbesuche von Erziehungsberechtigten, Familienmitgliedern, nahestehenden Personen sowie Musikschulinteressierten sind nach Absprache mit der Lehrperson möglich.

9. Wohnsitzwechsel

Wohnsitz-/Adresswechsel sind der Musikschule innert Monatsfrist zu melden. Bei Wezug aus der Gemeinde Wettingen oder Neuenhof werden ausserterminliche Abmeldungen akzeptiert und das Schulgeld entsprechend angepasst.

10. Instrumentenmiete und -kauf

Instrumentenmiete oder -kauf ist Sache der Eltern/Schüler. Bei Fragen oder Unklarheiten können die Lehrpersonen angefragt werden.

11. Lehrmittel

Die Anschaffung des Notenmaterials ist Sache der Eltern/Schüler.

12. Schuljahr / Feiertage

Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Schule Wettingen.

Feiertage sind Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam.

Schulfreie Tage der Musikschule sind Ostersonntag, Freitag nach Auffahrt und Pfingstsonntag.

13. Finanzierung

Die Finanzierung der Musikschule setzt sich wie folgt zusammen:

- Leistungen der Gemeinde
- Leistungen des Kantons (6. – 9. Schuljahr, ausgenommen Zweitinstrument und Sologesang)
- Schulgeld der Eltern
- Spenden

Die Schulgeldtarife werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie sind abhängig vom Subventions-satz der Gemeinde und des Kantons.

Das Schulgeld wird semesterweise in Rechnung gestellt und ist innerhalb der Zahlungsfrist zu bezahlen.

14. Familienrabatte und Schulgeldreduktionen

Rabatte und Schulgeldreduktionen sind Sache der Wohngemeinden.

Wettinger Familien, bei denen zwei und mehr Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr den kostenpflichtigen Unterricht der Musikschule besuchen, haben Anspruch auf den durch den Gemeinderat festgelegten Familienrabatt.

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat das Schulgeld abhängig vom steuerbaren Einkommen zusätzlich reduzieren. Gesuche um Schulgeldreduktion müssen auf dem Anmeldeformular der Musikschule Wettingen beantragt werden. Gesuche mit Beginn 1. Semester müssen bis 1. April, Gesuche mit Beginn 2. Semester müssen bis 1. Dezember eingereicht werden.

Schulgeldreduktionen werden ausschliesslich für Musikschüler in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr für ein Instrumentalfach à 25 Minuten Einzelunterricht oder à 45 Minuten Zweiergruppenunterricht gewährt. Auf Empfehlung der Musiklehrperson kann die Schulleitung bei besonderen Schülerleistungen Ausnahmen beantragen.

15. Rückerstattung des Schulgelds

Bei Unterrichtsausfall auf Grund von Feiertagen, schulfreien Tagen der Musikschule, ausserordentlichen Schulanlässen (Projektwoche, Klassenlager, Schulreise, Sporttag usw.) oder bei Fernbleiben des Schülers vom Unterricht besteht kein Anspruch auf Gutschriften oder Rückvergütungen.

Weiter erfolgen keine Gutschriften/Rückvergütungen bei:

- Austritt während des Semesters
- Nicht ordnungsgemässer Abmeldung
- Ausschluss nach Disziplinarverfahren
- Einzelne von Eltern/Schülern abgesagte Lektionen

Gutschriften/Rückerstattungen erfolgen bei:

- Unfall, Krankheit des Schülers bei vorliegendem Arzzeugnis ab der 4. aufeinander folgenden Schulwoche
- Urlaub bei vorliegender Bewilligung durch die Schulpflege ab der 4. aufeinander folgenden Schulwoche
- Abmeldung während des Semesters infolge Wegzug in eine andere Wohngemeinde
- Abwesenheit, Unfall oder Krankheit der Lehrperson ab der 2. ausgefallenen Lektion

16. Disziplin / Ausschluss

Die Musikschulleitung kann Schüler ausschliessen, wenn sie den Unterricht durch ihr Verhalten stören, diesen nicht regelmässig und pünktlich besuchen oder das Schulgeld trotz Betreuung nicht bezahlt wird. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Schule Wettingen.

17. Rekursinstanz

Können sich Eltern der Beurteilung einer Lehrperson nicht anschliessen, kann die Musikschul-leitung und danach die Geschäftsleitung der Schule Wettingen zur Vermittlung beigezogen werden. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege nach Gewährung des rechtlichen Gehörs mit formellem Entscheid.

Bei Entscheiden der Musikschulleitung ist die Geschäftsleitung Schule Wettingen 1. Rekurs- instanz. Entscheide der Geschäftsleitung können an die Schulpflege weitergezogen werden. Es gilt jeweils eine Frist von 20 Tagen nach schriftlicher Eröffnung.

18. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt durch die Genehmigung der Schulpflege per 9. März 2020 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Schulordnungen.